OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-350769/2/AL

Datum:
Linz, 20. März 2020

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seine Richterin Dr. Lukas über die Beschwerde der K V C vom 27.2.2020 „gegen den Bescheid“ den

B E S C H L U S S

I. Die Beschwerde wird als unzulässig zurückgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Mit Schreiben vom 11.3.2020, GZ: BHLLSO-2019-498937/14-lB, legte die Bezirkshauptmannschaft Linz-Land dem Oö. Landesverwaltungsgericht folgendes handschriftlich verfasste Schreiben der Beschwerdeführerin (im Folgenden: Bf) zur Entscheidung vor:

„ x, 27.2.20
Beschwerde gegen den Bescheid

Mfg
C K“.

Diesem Schreiben der Bf war eine Mitteilung über einen Leistungsanspruch des Arbeitsmarktservice x in Kopie angeschlossen. Diese Mitteilung enthält den Hinweis, dass, sollte die Bf mit dieser Leistung nicht einverstanden sein, sie das Recht habe, innerhalb einer Frist von drei Monaten einen Bescheid über den Leistungsanspruch zu verlangen.

II. Der Sachverhalt ergibt sich unzweifelhaft aus dem vorliegenden Eingabeschreiben der Bf.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

Die einschlägige Bestimmung des § 9 Abs 1 Verwaltungsgerichtsverfahrens-gesetzes – VwGVG, BGBl I 33/2013, idF BGBl I 57/2018, lautet wie folgt:

„Inhalt der Beschwerde

§ 9. (1) Die Beschwerde hat zu enthalten:

1. die Bezeichnung des angefochtenen Bescheides oder der angefochtenen Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangs-gewalt,
2. die Bezeichnung der belangten Behörde,
3. die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt,
4. das Begehren und
5. die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist.“

Entgegen diesen gesetzlichen Vorgaben ist aus dem Schreiben der Bf schon der Bescheid, gegen den sich die Bf richtet, nicht erkennbar. Darüber hinaus sind auch

überhaupt keine Beschwerdegründe und weiters auch kein Begehren, welches Ziel die Bf eigentlich mit ihrem Schreiben verfolgen will, erkennbar. Nicht einmal die Bezeichnung der belangten Behörde ist eindeutig; so ist das Schreiben zwar an die „BH Linz-Land“ adressiert, das darin enthaltene Mitteilungsschreiben stammt aber vom Arbeitsmarktservice AMS x.

Grundsätzlich ist – nach herrschender Lehre und höchstgerichtlicher Rechtsprechung (vgl. zu alldem mN aus der Rechtsprechung Leeb in Hengstschläger/Leeb, AVG-Kommentar, § 9 VwGVG Rz 5, 6 und 9 [Stand 15.2.2017, rdb.at]) – bei Vorliegen einer Beschwerde, die nicht alle von § 9 VwGVG geforderten Inhalte aufweist, diese nicht sofort zurückzuweisen, sondern es ist ein Mängelbehebungsverfahren nach § 13 Abs 3 AVG durchzuführen. Grundlegende Voraussetzung für eine „Verbesserung“ eines Anbringens gem § 13 Abs 3 AVG ist aber, dass es überhaupt als Beschwerde iSd Art 130 B-VG iVm § 9 VwGVG qualifiziert werden kann. Ist ein Anbringen hingegen so mangelhaft, dass man gar nicht zu erkennen vermag, worauf es gerichtet ist, dann kann es gem § 13 Abs 6 AVG überhaupt nicht in Verhandlung genommen werden. Eben dies ist aber gegenständlich der Fall. So weist das Schreiben der Bf mangels Bezugnahme auf ein konkretes behördliches Verhalten nicht einmal ein Mindestmaß an Konkretisierung auf. Bei der Ermittlung von Rechtsqualität und Gehalt des Anbringens der Bf kommt es auf den Inhalt der Eingabe an, das heißt auf das daraus erkenn- und erschließbare Ziel (Begehren). Der Inhalt des Schreibens der Bf ist aber so mangelhaft, dass daraus keinerlei Ziel erschließbar ist. Insbesondere scheint durch die Beilage der Mitteilung des Arbeitsmarktservice naheliegend, dass sich die Bf eigentlich gegen die Höhe eben dieses Leistungsanspruches richten will. Auch dies ist aber nicht eindeutig klar und bestünde für diesen Fall im Übrigen keine Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichts OÖ.

Da das Anbringen der Bf somit derart mangelhaft ist, dass es überhaupt nicht in Verhandlung genommen werden konnte, war spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Erfolgt die Zustellung bis zum 30.04.2020, beginnt die Frist mit 01.05.2020 neu zu laufen. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Lukas